

bleiben, sowie die auf denselben Gegenstand sich beziehende Bestimmung im §. 92. der Vereins-Zollordnung allgemein auch fernerhin in Kraft.

Wera, den 26. Decbr. 1851.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.  
von Bretschneider.**

Schlid.

**G) Bekanntmachung, die Expedition von Zeitschriften durch die Post betr.**

In dem Nachstehenden bringen wir diejenigen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß, welche zum Zweck gleichmäßiger Erleichterung der internationalen Expedition von Zeitschriften sowie zur Regulirung des Zeitungswesens überhaupt, von Seilen der Fürstlich Thurn und Taxischen Postverwaltung auf Grund erfolgter Ueber-einkaufe mit den benachbarten Regierungen resp. Postverwaltungen und für die Fürstlich Reußischen Lande J. L. von der hiesigen Staatsregierung genehmigt worden sind.

Wera, am 27. Dezember 1851.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.  
von Bretschneider.**

Schlid.

**R e g u l a t i v,  
das Zeitungswesen betr.**

§. 1.

Die Postanstalt besorgt die Annahme der Pränumeration auf die im In- und Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung, und auf Verlangen auch die Bestellung an die Pränumeranten.

§. 2.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; Abonnements auf kürzere Zeit können nur ausnahmsweise in besonderen Fällen gestattet werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationsstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.